

Geschäftsführung

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per Mail: koziolk-cl@bmjv.bund.de

Willdenowstraße 6
12203 Berlin
Tel.: 030-84 18 97-0
Fax 030-84 18 97 22
info@baumeister-online.de
www.baumeister-online.de
Steuer-Nr. 27/620/53497

Berlin, den 25. Februar 2020

Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG-
Änderungsgesetz 2020)**

Ihr Schreiben vom 17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf.

Für die Mitglieder des BDB, Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., die als Sachverständige im Bereich des Bau- und Planungswesens tätig sind, hat das JVEG große Bedeutung. Nicht nur für die (Bau-)Sachverständigen, sondern auch für Justiz und Behörden ist eine auskömmliche Vergütung der beauftragten Leistung wichtig. Denn schließlich sind die Justiz und die Verwaltung darauf angewiesen, dass qualifizierte Sachverständige in einem zeitlich angemessenen Rahmen qualitativ hochwertige Gutachten erstellen, die als Grundlage von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen dienen. Nicht auskömmliche oder zu knapp bemessene Honorare sollten daher in jedem Fall vermieden werden.

Im Einzelnen nimmt der BDB zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 sieht vor, dass der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung bei nicht fristgerechter Geltendmachung nur insofern erlischt, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.

Diese Neuregelung wird begrüßt. Allerdings sollte die Vorschrift über das Erlöschen des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung bei nicht fristgerechter Geltendmachung nach Absatz 1 Satz 1 insgesamt überdacht und gestrichen werden.

Der Hinweis auf die Verjährung entsprechend den allgemeinen Regeln ist ausreichend. Es ist nicht einsehbar, weshalb die Geltendmachung von Ansprüchen der für die Justiz tätigen (Bau-) Sachverständigen besonderen (schärferen) Regeln unterworfen ist.

Letztlich ist es ein Wertungswiderspruch, dass der Vergütungsanspruch des Sachverständigen gegenüber dem Gericht oder der Behörde schon nach drei Monaten erlöschen soll, während der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung erst nach drei Jahren verjährt (s. § 2 Abs. 4). Hier sollte schon im Hinblick auf allgemeine Gerechtigkeitserwägungen ein Gleichlauf hergestellt werden.

Die Regelungen über das frühzeitige Erlöschen von Vergütungsansprüchen für erbrachte Leistungen ist auch kontraproduktiv für die Bereitschaft qualifizierter Sachverständige für die Justiz tätig zu werden.

2. Zu § 5 Fahrtkostenersatz

Die Kilometerpauschale zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung für Kraftfahrzeuge soll von 0,30 auf 0,42 € pro Kilometer angehoben werden. Mit der Kilometerpauschale sollen Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeuges abgegolten werden.

Die Anhebung der Pauschale um 0,12 € pro Kilometer wird grundsätzlich begrüßt, allerdings entspricht sie nicht annähernd den tatsächlichen Kfz-Kosten.

Der ADAC veröffentlicht regelmäßig die tatsächlichen Kosten für PKWs. Diese Werte sind für sämtliche Automodelle abrufbar, aktuell zum Stand 10/2019. Für ein Fahrzeug in der Mittelklasse belaufen sich diese Kosten danach im Durchschnitt auf ca. 0,80 €/ km.

Der Betrag von 0,80 €/km ist in der Novellierung des JVEG zu übernehmen, da er den tatsächlichen Kosten entspricht, der zu entschädigen ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten nur „teilweise kompensiert“ werden sollten, wie es in der Gesetzgebung zu Nummer 4 heißt.

Die Marktanalyse zum JVEG der Firma Interval GmbH, Berlin, ermittelt einen angeblich abgerechneten Wert von 0,60 € pro Kilometer. Dieser Wert stamme aus der Befragung von Sachverständigen im Jahre 2018. Er betrifft also Abrechnungen, die 2017 oder früher erfolgten. Dies entspricht nicht den aktuellen Werten.

Der im Gesetzentwurf niedergelegte Wert bleibt hinter dem vom Ministerium selbst gutachterlich ermittelten Wert zurück. Dies ist nicht nachvollziehbar. Entgegen der Argumentation in der Gesetzesbegründung beträgt das Wegegeld nach der Gebührenordnung für Zahnärzte im Übrigen bei Entfernungen bis 2 km 2,15 €/km und nicht 0,42 €/km.

3. Zu § 9, Honorare für Sachverständige und Dolmetscher

Die Honorarsätze zu Nummer 4 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1, die die gutachterlichen Tätigkeiten im Bauwesen betreffen bzw. zu Nummer 14, die die gutachterlichen Tätigkeiten im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus betreffen, sollen auf 100 € bis 110 € pro Stunde bzw. 95 € pro Stunde angehoben werden. Diese Werte werden aus dem vorbezeichneten Gutachten der Interval GmbH des Ministeriums hergeleitet.

In dem Gutachten wird nicht danach differenziert, ob die Stundensätze Sachverständige der Handwerkskammern, der IHK oder der Architekten- und Ingenieurkammern betreffen.

Sachverständige aus dem Bereich des Handwerks haben in der Regel eigene Betriebe. Dort können die Gemeinkosten für die Gutachtertätigkeit in den Betriebskosten eingehen. Anders verhält es sich bei den freiberuflichen Sachverständigen. Die in Deutschland regelmäßig kleinteilig aufgestellten Sachverständigenbüros verfügen über keine weiteren Einkommensquellen, durch die sich Gemeinkosten querfinanzieren bzw. aufteilen lassen.

Der AHO, Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., hat für das Jahr 2018 für die Inhaber eines Büros einen erforderlichen Mindeststundensatz von 140 € ermittelt.

Der VBI, Verband beratender Ingenieure e.V., hat 2017 den Stundensatz eines Sachverständigen im Bauwesen im Bereich von 141 € bis 221 € ermittelt. Diese Kostenermittlung bezieht sich auf einen Sachverständigen, der eigenständig in einem Einzelbüro arbeitet und eine Teilzeitsekretärin als Hilfskraft beschäftigt.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer hat mit Stand vom Mai 2018 einen Stundensatz von 155 € für Sachverständige als Büroinhaber ermittelt.

Die Daten, die von der Firma Intervall GmbH ermittelt wurden, stammen aus dem Jahr 2018. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Stundensätze heute nicht mehr aktuell sind. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zwischenzeitlich erheblichen Preissteigerungen im Bau- und Bauplanungsbereich.

Der BDB hält die Erhöhung des Honorars für Sachverständige im Bau- und Planungsbereich ab 2020 auf mindestens 150 € bis 170 €/Stunde für sachangemessen und erforderlich.

Die Stundensätze sollten außerdem mindestens alle zwei Jahre angepasst werden.

Entsprechend der Erhöhung der Diäten für Abgeordnete des Deutschen Bundestages bietet sich eine regelmäßige Anpassung anhand der Entwicklung der Nominallohne an.

4. Zu Anlage 1 zu § 9 Abs. 1

Die Teiluntergliederung der einzelnen Gebietsbezeichnungen wird nach den Erfahrungen unserer Mitglieder dazu führen, dass eine Auseinandersetzung mit den Kostenbeamten absehbar ist, welchem Sachgebiet die gutachterliche Tätigkeit bzw. die Beweisfragen zugeordnet werden müssen.

Um solche Streitfragen zu vermeiden, sollten die Tätigkeiten des Sachgebiets 4, Bauwesen, einheitlich zusammengefasst werden. Dies bietet sich vor allem im Hinblick darauf an, dass sich die Höhe der Stundensätze der Teilgebiete kaum unterscheiden. **Gleiches gilt für die Tätigkeiten des Sachgebiets 14, Garten und Landschaftsbau, zumal es dort keinerlei Differenzierung der Stundensätze gibt.**

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf und stehen für weitergehende Informationen beispielsweise im Rahmen einer Anhörung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Martin Wittjen
Hauptgeschäftsführer